

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 18.03.2020

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.03.2020

BV 044/2020

Betreff: **Coronavirus und Sitzungsbetrieb
- Weiteres Vorgehen sofern Sitzungen des Gemeinderats nicht mehr stattfinden können**

Anlagen: Übergangslösung_Dellmensingen_Grundriss_EG

Beschlussvorschlag

1. Der vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich des Sitzungsbetriebs des Gemeinderats wird zugestimmt.
2. Musikschule
 - a. Bei der Erhebung der Musikschulgebühren wird für den Zeitraum der Schließung der Musikschule aufgrund der Coronapandemie § 1 Ziff. 4.5 der Gebührenordnung für die Erbacher Musikschule und deren Nebenstellen analog angewendet.
 - b. Soweit Musikunterricht über Online-Angebote (Videokonferenz) erteilt wird, werden hierfür nur die jeweils hälftigen Gebühren erhoben.
3. Die Planungen zur Einrichtung einer Übergangslösung für eine Kindertageseinrichtung in der Schule in Dellmensingen sind voranzutreiben. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Baumaßnahmen auszu-schreiben, sofern die Kostenschätzung innerhalb des in der Sachdarstellung genannten Kostenrah-mens liegt.
4. Am Kindergarten Merzenbeund wird aufgrund des aktuellen Bedarfs ein Anbau für eine weitere Kin-dergartengruppe (25 Kinder) vorgesehen. Die Planungen hierfür sind bis zur Genehmigungsreife vo-ranzutreiben.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

1. Allgemeines

Deutschland erlebt einen Shutdown, der in unserer Geschichte einmalig ist. Als Teil der staatlichen Ebene an der unmittelbaren Schnittstelle zur Bürgerschaft muss die Gemeinde jedoch handlungsfähig bleiben. Dies betrifft zum einen den Gemeinderat, zum anderen die Verwaltung und verschiedene wichtige Infrastruktureinrichtungen.

Informationen der Stadtverwaltung werden aufgrund der dynamischen Entwicklung primär auf unserer Homepage unter www.erbach-donau.de/corona veröffentlicht. Hierfür wurde kurzfristig ein neues Modul für FAQ (Frequently Asked Questions / Häufig gestellte Fragen) programmiert und eingepflegt um die Informationen möglichst übersichtlich darstellen zu können.

2. Sitzungen des Gemeinderats

Die Gemeinde hat die beiden Organe Gemeinderat und Bürgermeister. Diesen beiden Organen sind Aufgaben und Zuständigkeiten zugeordnet, die über die Hauptsatzung der Stadt konkretisiert sind.

Für das Organ Bürgermeister sieht die Gemeindeordnung die Bestellung von Stellvertretern vor. Dies sind bei uns Constantin Freiherr von Ulm-Erbach, August Weber und Maria Magdalena Ochs. Für den Gemeinderat sieht die Gemeindeordnung für Krisenfälle explizit keine spezielle Regelung wie z.B. die Einrichtung eines verkleinerten Notgremiums, die automatische Übertragung der Zuständigkeiten auf den Bürgermeister oder ähnliches vor.

Sitzungen der kommunalen Gremien sind durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 17.03.2020 nicht untersagt. Vielmehr sieht die Verordnung unter § 3 Abs. 4 Nr. 1 eine explizite Öffnungsklausel für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen die der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur gelten vor.

Unabhängig davon gibt es für diverse Fallkonstellationen Sonderregelungen zur Beschlussfassung:

43 Abs. 4 GemO – Eilentscheidung durch den Bürgermeister

In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2) aufgeschoben werden kann, entscheidet

der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Bewertung:

Generell zielt die Dringlichkeit darauf ab, dass eine Entscheidung unverzüglich zu treffen ist und nicht bis zur kurzfristigen Einberufung einer Sitzung aufgeschoben werden kann. Wenn auch aktuell nicht unbedingt ein plötzlich auftretendes Erfordernis einer Entscheidung im Vordergrund steht, so wird allgemein trotzdem davon ausgegangen, dass auch aufgrund der objektiv vorhandenen Einschränkungen aktuell Sitzungen tatsächlich nicht durchgeführt werden können, womit Entscheidungen ggf. nicht zeitgerecht vom Gemeinderat getroffen werden können und stattdessen der Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung tätig werden kann.

§ 37 Abs. 3 GemO – fehlende Beschlussfähigkeit des Gremiums

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

Bewertung:

Nach der Vorschrift wäre der Ablauf wie folgt:

- Einberufung Sitzung
- Ggf. keine Beschlussfähigkeit wg. Abwesenheit
- Erneute Einberufung der Sitzung
- ggf. erneut keine Beschlussfähigkeit wg. Abwesenheit der Mitglieder
- Anhörung der Gemeinderäte (keine Abstimmung)
- Entscheidung durch BM (unabhängig vom Ergebnis der Anhörung)

Eine gezielte formale Einberufung von zwei Sitzungen mit jeweiliger fehlender Beschlussfähigkeit und anschließender Entscheidung durch den Bürgermeister ist weder steuerbar, noch in der Öffentlichkeit vermittelbar. Dies ist damit auch kein geeignetes Instrument für die Entscheidungsfindung im aktuellen Krisenfall.

§ 37 Abs. 1 GemO – Schriftliches Verfahren

Beratungsgegenstände einfacher Art können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist allerdings nur dann angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Innenministerium hat in einem Hinweispapier vom 18.03.2020 darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen

Situation eine etwas weitere Auslegung des Begriffs der „Beratungsgegenstände einfacher Art“ im Einzelfall von den Rechtsaufsichtsbehörden toleriert werden kann.

§ 35 Abs. 2 GemO – Öffentlichkeit der Sitzungen

Problematisch im Zusammenhang mit den Sitzungen erscheint insbesondere die öffentliche Durchführung der Sitzungen, denn diese steht letztlich im Widerspruch zur Verordnung der Landesregierung, nach der sämtliche öffentlichen Veranstaltungen untersagt sind. Zudem ist die Beschränkung der Besucherzahl und die Abweisung von Zuhörern nur schwer umsetzbar. Technische Möglichkeiten zur Übertragung der Sitzung (z.B. Streaming ins Internet) können ggf. in den nächsten Tagen geprüft werden. Denkbar wäre auch, die Sitzungen des Gemeinderats nichtöffentlich abzuhalten. Dies ist gem. § 35 I GemO u.a. dann möglich, wenn es das „öffentliche Wohl“ erfordert. Nach den Hinweisen des Innenministeriums vom 18.03.2020 ist diese Norm jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Öffentlichkeit der Sitzungen gehört genauso wie die persönliche Anwesenheit der Gemeinderäte zu den „tragenden Verhandlungsgrundsätzen“, in die auch trotz der aktuellen Lage nicht eingegriffen werden kann.

Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen:

- Die Gemeinderatssitzung am 23.03.2020 wird durchgeführt.

Begründung:

- o Zum Teil sind an die Satzungsbeschlüsse vertragliche Vereinbarungen mit Terminen und Fristen geknüpft.
- o Die Themen sind ausführlich vorberaten und entscheidungsreif. Nach der Krise erwarten wir eine Fülle schwieriger Themen und Beratungen. Dann wird uns die Zeit fehlen, um alte bereits vorberatene und beschlussreife Themen nochmals von vorne aufzuarbeiten.
- o Bestimmte Themen können und sollten verwaltungsintern weiterbearbeitet werden, wofür die Beschlüsse notwendig sind.

Zur Durchführung der Sitzung ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

- o Die Sitzung wurde in die Erlenbachhalle verlegt, um die Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten.
 - o Den Fraktionen wird freigestellt, ob sie die volle Anzahl ihrer Vertreter zur Sitzung entsenden, oder ob einzelne Mitglieder der Sitzung fernbleiben. Allerdings sollte die Beschlussfähigkeit des Gremiums gewährleistet sein. Wir bitten deshalb vorab um Mitteilung, wer an der Sitzung teilnimmt.
 - o Die Sitzung wird möglichst kurz gehalten, deshalb sollen die bereits vorberatenen Punkte ohne Sachvortrag zur Abstimmung gestellt werden. Sollte ein Sachvortrag gewünscht werden ist vorgesehen, eine Vertagung des TOP vorzuschlagen.
- Sämtliche bis 15.06.2020 vorgesehenen Sitzungen werden abgesagt. Soweit eine Sitzung dringend erforderlich ist, wird hierzu rechtzeitig eingeladen.
 - Die geplante Klausurtagung am 27./28.03.2020 wird bis auf Weiteres verschoben.
 - Einfach Themen werden im Rahmen des schriftlichen Verfahrens dem GR zur Abstimmung gegeben
 - Dringende Themen werden ggf. vom Bürgermeister im Rahmen des Eilentscheidungsrechts entschieden. Es wird hierzu möglichst vorab ein Meinungsbild des Gemeinderats auf schriftlichem bzw. elektronischem Weg eingeholt.

Um die Notwendigkeit zur Einberufung von Sitzungen zu reduzieren und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten, wäre denkbar, die seit 2001 unverändert bestehenden Wertgrenzen der Hauptsatzung zu erhöhen. Dies ist allerdings nicht durch einfachen Beschluss, sondern nur durch Satzungsänderung möglich.

Derzeit sind in der Hauptsatzung folgende Wertgrenzen festgelegt:

Art	Bürgermeister	Ausschüsse	Gemeinderat
Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan	bis 30.000 €	30.001 € - 200.000 €	ab 200.001 €
Zustimmung zu überplan- oder außerplanmäßigen Ausgaben	bis 5.000 €	5.001 € - 20.000 €	ab 20.001 €
die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	bis 1.500 €	1.501 € - 7.500 €	ab 7.501 €
die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag	bis 7.500 €	ab 7.501 €	-
die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 6 Monaten für einen Betrag	bis 7.500 €	7.501 € - 100.000 €	ab 100.001 €
den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall	bis 2.000 €	2.001 € - 10.000 €	ab 10.001 €
die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von	bis 30.000 €	30.001 € - 200.000 €	ab 200.001 €
Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von	bis 2.000 €	2.001 € - 7.500 €	ab 7.501 €
bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen mit einer Jahresmiete	bis 4.000 €	ab 4.001 €	-
die Veräußerung von beweglichem Vermögen	bis 7.500 €	7.501 € - 75.000 €	ab 75.001 €
Die Annahme oder Vermittlung von Spenden im Einzelfall	-	bis 2.000 € im Einzelfall	ab 2.001 € im Einzelfall
Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von	-	nicht mehr als 200.000 €	ab 200.001 €

planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht	-	nicht mehr als 50.000 €	ab 50.001 €
--	---	-------------------------	-------------

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Thema ggf. in einer separat einzuberufenden Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3. Maßnahmen zur Sicherung des Betriebs der Verwaltung und wichtiger Infrastruktureinrichtungen

In der Verwaltung findet täglich eine Besprechung eines Krisenstabs statt, um auf die Entwicklungen zügig reagieren und notwendige Maßnahmen abstimmen zu können.

Maßnahmen in der Verwaltung

- Das Rathaus wurde ab 11.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Persönliche Termine sind seither nur noch in wichtigen Angelegenheiten und nach vorheriger Terminabsprache möglich.
- Darüber hinaus wurden verschiedene Regelungen zum internen Dienstablauf verfügt, mit dem die persönlichen Kontakte innerhalb des Rathauses reduziert werden sollen (z.B. Reduzierung von Besprechungen usw.).
- Mitarbeiter in kritischen Bereichen wie z.B. Ordnungsamt, Standesamt, Kasse usw. wurden bereits seit Anfang vergangener Woche möglichst räumlich getrennt.
- Seit Montag, 23.03.2020 gilt in den meisten Bereichen der Verwaltung ein Schichtbetrieb, um persönliche Kontakte der Mitarbeiter untereinander zu minimieren und bei einer auftretenden Infektion handlungsfähig zu bleiben.
- In technischer Hinsicht wurden zusätzliche VPN-Zugänge eingerichtet, um so auch Home-Office für mehrere Mitarbeiter nutzen zu können.
- In der Kasse wurden die Möglichkeiten für das Online-Banking ausgeweitet, um auch von zu Hause aus den Betrieb aufrecht erhalten zu können.
- Derzeit arbeiten wir an der Möglichkeit Videokonferenzen für Besprechungen einzurichten.
- Trauungen sind derzeit nur noch im engsten Kreis möglich (Brautpaar, Trauzeugen und Fotograf).
- Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Maßnahmen. So wurde z.B. in den noch genutzten Einrichtungen (z.B. Rathaus) der Reinigungsturnus durch den Einsatz von Reinigungskräften die in geschlossenen Einrichtungen derzeit nicht benötigt wurden erhöht.

Maßnahmen für Kläranlage, Wasserwerk, Bauhof

Neben den allgemein gültigen Regelungen gilt in diesen Bereichen bereits seit Mittwoch, 18.03.2020 ein Schichtbetrieb. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Mitarbeiter möglichst nicht begegnen und damit gegenseitig infizieren und bei Ausfall einzelner Mitarbeiter eine Vertretung sichergestellt ist.

4. Kindergärten und Schulen

Die Kindergärten und Schulen sind aufgrund der Verordnung der Landesregierung zunächst bis 19.04.2020 geschlossen. Eine Verlängerung ist nach der Verordnung möglich. Entsprechend der Vorgaben der Landesregierung wurde eine Notbetreuung an den Kindergärten und Schulen eingerichtet. Derzeit besuchen in den Kindergärten insgesamt 9 Kinder und in den Schulen insgesamt 5 Kinder die Notbetreuung.

Bezüglich der Erhebung von Elternbeiträgen halten wir uns aktuell an die Empfehlungen von Städte-, Gemeinde- und Landkreistag, wonach im Hinblick auf die derzeitig anstehenden Herausforderungen diese Thematik zurückgestellt werden muss. Die Kommunalen Landesverbände werden versuchen, mit den zuständigen Ministerien im Nachgang eine sozialverträgliche Lösung zu finden.“

5. Musikschule

Die Musikschule wurde aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 zunächst bis 19.04.2020 geschlossen.

Die Stadt Erbach beschäftigt derzeit 21 Honorarkräfte an der städtischen Musikschule. Die Lehrkräfte mit Honorarvertrag sind auf selbstständiger Basis an der Musikschule tätig, das heißt sie werden für die Leistung von Seiten der Stadt vergütet, welche auch tatsächlich erbracht wird. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung, etc. besteht nicht. Dies führt dazu, dass die Honorarkräfte aufgrund der Schließung der Musikschule kein Entgelt mehr erhalten. Würden freiwillige Leistungen gewährt, wäre der Tatbestand der Scheinselbstständigkeit erfüllt.

Diese Situation führt verständlicherweise zu großer Unzufriedenheit bei den Musiklehrern. Derzeit versucht die Musikschule einen „Online-Musikunterricht“ aufzubauen, bei dem die Musikschüler über eine Videokonferenz oder über Video-Tutorials unterrichtet werden. Hierzu wurden die Musikschüler bzw. deren Eltern am vergangenen Freitag informiert. Neben der Aufrechterhaltung des Musikunterrichts könnte damit auch den Musiklehrern die geleisteten Unterrichtseinheiten wieder honoriert werden.

Bezüglich der Musikschulgebühren sieht die Gebührenordnung unter § 1 Ziff. 4.5 lediglich folgende Regelung vor:

Durch Krankheit bedingter Unterrichtsausfall einer Lehrkraft, der über einen Monat hinausgeht, wird die Teilnehmergebühr anteilmäßig rückvergütet.

Dieser Fall liegt nicht vor. Die Musikschule ist aufgrund der Anordnung der Landesregierung, damit letztlich aufgrund höherer Gewalt geschlossen. Inwieweit hieraus juristisch ein Erstattungsanspruch der Musikschulgebühren folgt lässt sich derzeit nicht abschließend beantworten. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, für die Zeit der Schließung der Musikschule analog der Regelung bei Krankheit der Lehrkraft die Teilnehmergebühr anteilmäßig rückzuvergüten bzw. nicht zu erheben. Für das Modell des Online-Unterrichts wird vorgeschlagen, die Gebühr auf den jeweils hälftigen Betrag zu reduzieren.

6. Gewerbe, Handwerk und Einzelhandel

Die Wirtschaft ist in besonderem Maße von der Krise betroffen. Ladengeschäfte und gastronomische Betriebe sind z.T. geschlossen, andere Bereiche hängen im Rahmen der Lieferketten von anderen Unternehmen ab, die z.T. ebenfalls den Betrieb eingestellt haben. Die Bundes- und Landesregierung hat hier weitreichende Hilfen angekündigt. Unsere Wirtschaftsförderin Frau Scheer steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie stellt täglich die verfügbaren Informationen zusammen und stellt diese auf der Homepage zur Information ein.

7. Veranstaltungen und Vereine

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen sind nach der Corona-Verordnung bis 15.06.2020 abgesagt. Besonders betroffen hiervon ist der Musikverein Ersingen, bei dem das Maifest – dieses Jahr verbunden mit dem 60-jährigen Jubiläum – wesentlich zur Finanzierung der laufenden Ausgaben beiträgt. Die Folgen aus der Absage der Veranstaltungen für die Vereine, wie auch evtl. Hilfsmaßnahmen der Landesregierung sind derzeit noch nicht abschätzbar.

8. Amtsblatt – Erbacher Nachrichten

Auf Hinweis des Fink-Verlags, infolge des Wegfalls von Anzeigen und Ressourcen, wird der redaktionelle Teil (Vereine/Kirchen) auf ein Mindestmaß reduziert.

9. Anstehende Themen

Kindergarten Dellmensingen - Einrichtung einer Übergangslösung

Im Stadtteil Dellmensingen stehen aktuell 12 Krippenplätze für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren und 100 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Infolge des Neubaugebiets Ganswaidäcker sieht sich die Verwaltung mit einer steigenden Nachfrage konfrontiert. Entsprechend der Geburtenzahlen (Stand: 03.03.2020) ergibt sich ein Mehrbedarf im Kindergartenjahr 2020/21 von 17 - 22 Kindergartenplätzen und im Kindergartenjahr 2021/22 von 15 - 20 Kindergartenplätzen.

Nachdem am 29.02.2020 die Anmeldemöglichkeit des zentralen Anmeldeverfahrens für das kommende Kindergartenjahr geendet hat, wurde auch vorliegend der Bedarf ermittelt. Hiernach kann der Bedarf noch im Bestand abgebildet werden. Erfahrungsgemäß ändern sich die Bedarfszahlen bis zum neuen Kindergartenjahr jedoch durch verspätete Anmeldungen, Zuzüge, etc.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer Übergangslösung im Schulgebäude Dellmensingen für eine Regelgruppe und eine Kleingruppe in der Betreuungsform der verlängerten Öffnungszeit, welche Platz für bis zu 33 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt bietet (vgl. Anlage). Im Zuge dessen wird auch eine Mittagessensverpflegung eingeführt.

Für die Einrichtung der Übergangslösung fallen nach aktueller Kostenschätzung Kosten in Höhe von ca. 240.000 €, abzgl. anstehender Sanierungsarbeiten im Umfang von ca. 50.000 €, somit ca. 190.000 € an. Die Inbetriebnahme ist zum 01.01.2021 geplant. Die Thematik wurde im Ortschaftsrat Dellmensing in der Sitzung am 12.03.2020 vorgestellt und vom Gremium befürwortet. Um die Lösung innerhalb des vorgesehenen Zeithorizonts umsetzen zu können schlägt die Verwaltung vor, die Planungen voranzutreiben und die Baumaßnahme auszuschreiben.

Erweiterung des Kindergartens „Merzenbeund“

In der Kernstadt stehen aktuell 100 Krippenplätze für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren und 327 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Durch die Einrichtung einer provisorischen Kleingruppe im Kindergarten „Merzenbeund“ wurde die Zahl der Kindergartenplätze (ü3) vorübergehend von 327 Plätzen auf 339 Kindergartenplätze erhöht.

Entsprechend der Geburtenzahlen (Stand: 03.03.2020) ergibt sich ein Bedarf im Kindergartenjahr 2020/21 von 328 Kindergartenplätzen und im Kindergartenjahr 2021/22 von 334 Kindergartenplätzen. Nachdem am 29.02.2020 die Anmeldeöglichkeit des zentralen Anmeldeverfahrens für das kommende Kindergartenjahr geendet hat, wurde auch vorliegend der Bedarf ermittelt. Hiernach fehlen trotz Einrichtung einer Kleingruppe (Übergangslösung) im Kindergarten „Merzenbeund“, durch Rückstellungen, Zuzüge, Integrativkinder, etc. aktuell 12 Kindergartenplätze (Bedarf: 351 Plätze).

Nachdem für die Übergangslösung im Kindergarten Merzenbeund der Mehrzweckraum des Kindergartens genutzt wird, hat die Erfahrung aus dem Kindergartenjahr 2017/18 gezeigt, dass sich hierdurch erhebliche Einschränkungen im täglichen Betrieb ergeben. Infolge dessen und zur Entlastung der Platzsituation innerhalb der Kernstadt empfiehlt die Verwaltung einen Anbau für eine weitere Kindergartengruppe (25 Kinder) am Kindergarten Merzenbeund. Hierfür sollten die Planungen bis zur Genehmigungsreife vorangetrieben werden.